



**Allgemeine
Verkaufsbedingungen**

der

SIGMA-ELEKTRO GmbH
mit Sitz in Neustadt



§ 1 Allgemeine Bedingungen

1. Der Kaufvertrag kommt zu Stande mit der SIGMA-ELEKTRO GmbH (im Weiteren: SIGMA), Dr.-Julius-Leber-Straße 15, 67433 Neustadt/Wstr., Deutschland, Handelsregister: Amtsgericht Ludwigshafen HRB 42064.
2. Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, solange der Kunde nicht anderweitig durch die SIGMA informiert wird.
3. Sie gelten für alle bisherigen, noch nicht endgültig abgewickelten, sowie alle künftigen Aufträge, unabhängig, ob diese vom Kunden gegenüber einem Handelsvertreter oder sonstigen Beauftragten von SIGMA erteilt oder direkt an SIGMA übermittelt wurden, sei es schriftlich (per Post oder Telefax), per Telefon oder per Email als Mailorders. Alle vom Kunden gegenüber SIGMA erteilten Aufträge werden ausschließlich unter der Bedingung angenommen und / oder ausgeführt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIGMA vorbehaltlos vom Kunden anerkannt wurden. Verweigert ein Kunde die Unterzeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden keine Aufträge von SIGMA ausgeführt.
4. Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Kunden gelten nur dann als anerkannt, wenn sie von der Geschäftsleitung oder Vertriebsleitung von SIGMA vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
5. Diese Bedingungen gelten auch für alle weiteren Lieferungen, Leistungen, Folgegeschäfte und Reparaturaufträge, auch wenn nicht nochmals auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen und/oder diese nicht für jeden einzelnen erteilten Auftrag nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
6. Der Kunde erkennt ausdrücklich die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbeziehungen im vorstehenden Umfang an und verzichtet unwiderruflich und insbesondere auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten auf die Einwendung, dass diese nicht (zusätzlich) für jeden einzelnen Auftrag erneut übersandt und (zusätzlich) erneut vereinbart wurden.
7. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich SIGMA nicht irgendwelchen Bedingungen von Kunden oder Geschäftspartnern, auch nicht teilweise.
8. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung von SIGMA maßgebend.
9. Handelsvertreter oder sonstige Mitarbeiter von SIGMA, die nicht der Geschäftsleitung/Vertriebsleitung angehören oder von dieser nicht schriftlich autorisiert wurden, sind zur Vornahme von Vereinbarungen nach Ziffer 8 dieses Paragraphen nicht befugt und nicht vertreten durch SIGMA.

SIGMA-ELEKTRO GmbH

Dr.-Julius-Leber-Straße 15
67433 Neustadt/Weinstraße
Germany

Tel. +49 6321 9120-0
Fax +49 6321 9120-34
USt-ID-Nr. DE 149391882
HR Ludwigshafen/Rh.
HRB-Nr. 42064

Deutsche Bank Neustadt
BLZ 546 700 95
Kto. Nr. 062 55 66
IBAN: DE44 5467 0095 0062 5566 00
BIC (SWIFT): DEUT DE SM 546

Commerzbank AG Neustadt
BLZ 546 400 35
Kto. Nr. 261 44 44
IBAN: DE40 5464 0035 0261 4444 00
BIC (SWIFT): COBA DE FF 546

Geschäftsführer:
Sven Kageler, Robin Schendel,
Klaus-Peter Schendel



§2 Verbindlichkeit von Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von SIGMA sind stets freibleibend. Sie sind als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, SIGMA ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch SIGMA zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von SIGMA. Preisänderungen und technische Änderungen (Modell, Ausstattung, Farbe, Design etc.) sind ohne besondere Ankündigungen möglich, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen zumutbar sind. Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen zumutbar sind.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch SIGMA entweder in Textform bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gelten der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.
3. Kaufvertragspartner von SIGMA und damit Zahlungsschuldner wird jeweils der Besteller der Lieferung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das gleiche gilt für alle Daten unserer Verkaufsunterlagen. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch uns.

§3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich alle Preise zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist ab 3 Monaten oder bei Sukzessiv-Liefervereinbarungen (unabhängig von Lieferfristen) nach Auftragsstellung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten von SIGMA (auch Wechselkursänderungen) ein oder werden die von SIGMA als Hersteller oder Vertreiber empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist SIGMA zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Der Käufer dagegen ist – unter Ausschluss weitergehender Rechte (insbesondere auf Schadensersatz jedweder Art etc.) – binnen 5 Tage nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung durch SIGMA zum Rücktritt berechtigt. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 10% bezogen auf den Nettopreis.
3. Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei nachträglichen Änderungen von Liefermengen und -fristen durch den Kunden. Insbesondere bei einer erheblichen Verringerung von vereinbarten Liefermengen ist SIGMA zur Preisanpassung und Nachberechnung von gewährten Preisvorteilen berechtigt. Als erheblich gelten Verringerungen ab 10% bezogen auf die Liefermenge.



4. Bei Überschneidung der Nachorder-Auftragserteilung mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste ist der neue Preis gültig. Es gelten die Rechtsfolgen aus § 3 Ziffer 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen.
5. Der Mindestauftragswert beträgt 150,- Euro für Kleinaufträge. Unter diesem Betrag wird eine Lieferpauschale von 6,95 Euro berechnet.

§4 Lieferung

1. Von diesen Bedingungen abweichende Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Alle Lieferverpflichtungen von SIGMA stehen unter dem Vorbehalt, das SIGMA rechtzeitig beliefert wird.
3. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart ist.
4. Grundsätzlich verstehen sich die Lieferungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht Überführung, Versicherung und Zölle.
5. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausen, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Anderslautende Vereinbarungen innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vorrangig.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
7. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, bei Aufruhr, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, Betriebsstörung, Streik, Gründen der Qualitätsprüfung oder Nachbesserung sowie allen Umständen, auf die SIGMA keinen unmittelbaren Einfluss hat. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird SIGMA von der Lieferverpflichtung befreit. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SIGMA von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Soweit SIGMA von der Lieferverpflichtung frei wird, gewährt SIGMA etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
8. Teillieferungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbstständige Leistung.
9. Im Falle des Verzugs von SIGMA von mehr als 6 Wochen kann der Kunde nach schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist von mindestens vier Wochen und Ablehnungsandrohung – unter Ausschluss weitergehender Rechte (insbesondere auf Schadensersatz jedweder Art etc.) – vom Vertrag zurücktreten. Auch SIGMA kann dann unter Ausschluss jedweder Verpflichtung vom Vertrag zurücktreten.



§5 Versendung und Gefahrenübergang

1. Für die Versendung von Waren ist SIGMA nicht an die Weisungen des Kunden gebunden, sondern berechtigt einen Spediteur, Frachtführer oder ähnliche Unternehmen freier Wahl, im Auftrag und auf Gefahr des Kunden mit dem Transport der Ware zu beauftragen, sofern SIGMA im Allgemeine positive Erfahrungen mit dem Transport-Unternehmer hat.
2. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers.
3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

§6 Zahlungsbedingungen

1. SIGMA kann ohne Angabe von Gründen Vorkasse verlangen.
2. Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt der Verzug auch ohne Mahnung 10 Tage nach Rechnungsstellung ein. Verzugszinsen werden mit 15% mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
3. Alle Lieferungen und Reparaturen sind spätestens 10 Tage nach Erstellung der Rechnung mittels Überweisung oder in bar zu bezahlen sofern nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach der Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert werden.
5. Bei Überweisung und im Zweifel nur erfüllungshalber angenommener anderer Zahlungsmittel hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto von SIGMA schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden, auch bei anders lautenden Bestimmungen des Kunden nach Wahl von SIGMA auf bestehende Forderungen angerechnet.
6. Vermerke (z.B. Zahlung unter Vorbehalt) werden nicht als Zahlung anerkannt bzw. gelten mit Annahme der Leistung als nicht geschrieben.
7. Für die Fristberechnung ist der Eingang des Geldes bzw. die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto von SIGMA entscheidend. Abzüge werden nicht gewährt und nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden individualvertraglich anerkannt.



8. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden und sind damit zur Zahlung fällig.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.
10. Durch SIGMA ausgestellte Gutschriften werden nur mit künftigen Lieferungen auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Kunden verrechnet und sind von einer Auszahlung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei grob fahrlässigen Auslieferungsfehlern durch SIGMA.
11. Soweit Gutschriften freiwillige Leistungen (z.B. Kulanz) von SIGMA darstellen, verfallen sie nach 6 Monaten ab Ausstellungsdatum.
12. SIGMA ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität eines Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, ist SIGMA berechtigt, gewährte Zahlungsmöglichkeiten zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Darüber hinaus werden alle zur Zahlung ausstehende Rechnungen und sofort und ohne weitere Ankündigung zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Leistung in Rückstand gerät, Schecks oder andere Rechte nicht eingelöst werden, er SIGMA gewährte Einzugsermächtigungen widerruft, Konkurs oder Vergleich anmeldet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird oder sonstige Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse erkennen lässt. In derartigen Fällen ist SIGMA bzw. eine oder mehrere durch die Geschäftsleitung von SIGMA beauftragte Person oder Unternehmen berechtigt, bereits gelieferte Waren sicherheits halber zurückzuholen, ohne dass dabei ein bereits erfüllter oder teilweise erfüllter Kaufvertrag nichtig wird. Der Kunde verzichtet auf Einrede aller Art gegen diese Vorgehensweise. Er kann jedoch ausstehende Forderungen sofort bar zahlen bzw. seine Bonität durch eine schriftliche oder spezifizierte Bestätigung eines deutschen Kreditinstituts nachweisen, wenn das Kreditinstitut für seine Auskunft und die Forderung selbstschuldnerisch haftet. Der Kunde verpflichtet sich, SIGMA unaufgefordert von Verschlechterungen seiner Bonität oder Vermögensverhältnisse in Kenntnis zu setzen.
13. Der Kunde erklärt sich bereits mit der Annahme der Waren einverstanden, dass bei Eintreten in § 6 Ziffer 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen erwähnter Umstände SIGMA bzw. eine oder mehrere durch die Geschäftsleitung beauftragte Person oder Unternehmen die Räume des Kunden, ohne dass dessen besondere Genehmigung erforderlich wäre, betreten und von SIGMA zu irgendeinem Zeitpunkt jemals gelieferte Ware als Sicherheit zur freien Verfügung von SIGMA an sich nehmen. Sollten sich die Waren, die durch SIGMA geliefert wurden, nicht in den Räumen des Kunden befinden, so ist der Kunde bereits mit der Annahme der Ware verpflichtet, unaufgefordert Auskunft über den Standort der Waren zu erteilen, auch wenn die Ware nicht mehr im Besitz des Kunden sind.



§7 Eigentumsvorbehalte und Vorausabtretungen

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von SIGMA (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller; auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung. Spätestens mit Annahme der Ware räumt der Kunde von SIGMA einen Eigentumsvorbehalt ein, der sowohl zu einem früheren als zu einem späteren Zeitpunkt gelieferte Ware, auch wenn sie bezahlt wurde, mit umfasst und solange aus anderen insbesondere späteren Warenlieferungen noch Forderungen zugunsten von SIGMA bestehen. Es wird verlängert und nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt, sowie Kontokorrentvorbehalt vereinbart. Ausdrücklich räumt der Kunde SIGMA das Recht ein, in Abweichung von § 449 BGB n.F. bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SIGMA berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch SIGMA. In diesen Handlungen oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch SIGMA liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich erklärt. SIGMA ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts (in mindestens verlängerter Form) und nur solange er gegenüber SIGMA in Verzug ist, an seine Kunden weiterveräußern. Zu einer Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von SIGMA hinzuweisen und SIGMA unverzüglich zu verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf seine Kosten abzuwehren.
3. Bei Zahlungsverzug, auch aus künftigen Lieferungen oder Leistungen oder bei Vermögensverfall des Kunden darf SIGMA unbeschadet sonstiger Rechte nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, der auch mündlich erfolgen kann, die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich zu nehmen.
4. Der Kunde ist verpflichtet den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab.
5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch SIGMA gelten nicht als Vertragsrücktritt.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SIGMA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit SIGMA Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.



7. Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zu einer Höhe des zweifachen der offenen Forderung von SIGMA zur Sicherheit an SIGMA ab. Der Kunde ist im Rahmen eines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. SIGMA kann diese Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen. Auf Verlangen von SIGMA hat der Kunde Auskunft zu erteilen über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner. Die Abtretung kann jederzeit offengelegt werden.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für SIGMA vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht SIGMA gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SIGMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleich wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
9. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SIGMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller SIGMA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für SIGMA.
10. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Zahlungsansprüche von SIGMA um mehr als das 2,5-fache, gibt SIGMA auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheit frei, so die zur Sicherheit dienende Ware dies zulässt.
11. Hat der Kunde eine Zession durchgeführt, muss er dem Begünstigten schriftlich mitteilen, dass bereits bei der Auftragserteilung die Rechte und die Zahlungseingänge für die von SIGMA gelieferten Waren an SIGMA abgetreten wurden und der Begünstigte sich verpflichten muss, die Zahlungseingänge für die von SIGMA gelieferten Waren umgehend an SIGMA weiterzuleiten. Über solche Ereignisse muss der Kunde umgehend und unaufgefordert SIGMA eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen.

§8 Mängelrügen

1. Die zugesagten Leistungen werden nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt erbracht. Dafür, dass die gelieferten Gegenstände für bestimmte, vom Käufer vorgesehene Verwendungszwecke geeignet sind und diese Verwendungszwecke rechtlich zulässig sind haftet SIGMA nicht.
2. Der Kunde hat die Beanstandung wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen Fehler des Materials oder in der Verarbeitung festgestellt werden, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich SIGMA mitzuteilen. Als Anlage zu dieser Mitteilung ist zwingend eine Kopie der Kaufrechnung beizulegen. Eine unvollständige Mitteilung, beispielsweise bei unvollständiger Fehlerangabe bzw. bei Fehlen des genannten Beleges wird nicht als Beanstandung oder Rüge anerkannt.



3. Beanstandungen und Rügen können wirksam nicht gegenüber Handelsvertretern, sondern nur gegenüber SIGMA in schriftlicher Form geltend gemacht werden.
4. Soweit die erbrachte Leistung einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach SIGMAs Wahl Anspruch auf Nacherfüllung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden SIGMAs Eigentum und sind an SIGMA zurückzugeben.
5. Mängel, bei denen der Kunden den Nachweis führen kann, dass sie im Zeitpunkt der Anlieferung der Ware nicht erkennbar waren und deshalb nicht unverzüglich gerügt werden konnten, müssen unverzüglich nach Feststellung, spätestens 3 Monate nach Erhalt der Ware schriftlich SIGMA mitgeteilt werden.
6. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit diese auf einem SIGMA zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen oder soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 534a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet SIGMA bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Verjährungsfrist.
7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SIGMA gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. §8 Nr. 3 gilt entsprechend. Wird der Kunde wegen eines Mangels des neu hergestellten Liefergegenstandes in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, SIGMA unverzüglich zu informieren. Er hat seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. SIGMA behält sich vor, die vom Abnehmer gegen den Kunden geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Kunden.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder erfüllt sein Mitwirkungspflicht nicht so ändern sich dadurch die vorgezeichneten Fristen nicht. Entscheidend ist dann der Zeitpunkt, in dem der Kunde bei ordnungsgemäßigem Verhalten die Ware hätte in Empfang nehmen können.
9. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist SIGMA berechtigt, die SIGMA entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.



§9 Gewährleistung

1. SIGMA steht dem Kunden dafür ein, dass die Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder erheblich beeinträchtigen oder erheblich mindern. Unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit stellen keine Fehler dar.
2. Hat die Geschäftsleitung von SIGMA einen Gewährleistungsfall anerkannt, so wird nach Wahl von SIGMA dem Kunden eine gleiche oder gleichwertige Ware geliefert oder eine Gutschrift in Höhe des Nettokaufpreises der als Gewährleistungsfall anerkannten Ware gewährt.
3. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf normalen Verschleiß, Abnutzung im Rahmen ordnungsgemäßer oder nicht ordnungsgemäßer Benutzung, sachgemäßem oder unsachgemäßem Gebrauch, Bedienungsfehler, fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des Kunden, Feuchtigkeit, Abhandenkommen aller Art sowie sonstige, nach Gefahrenübergang eingetretene und nicht in der Sphäre von SIGMA liegende Umstände. Gewährleistungsansprüche entfallen ebenfalls, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SIGMA der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, ebenso wie wenn auf den Hersteller hinweisende Teile der Ware, (z.B. Logo) von der Ware entfernt wurde.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber dem Endverbraucher, der einen Mangel reklamiert, Anerkenntnisse oder sonstige Zusicherungen im Namen von SIGMA abzugeben. Leistet der Kunde diese Zusicherung trotzdem, ist SIGMA hieran nicht gebunden und muss keinen Ausgleich irgendwelcher Art für die gerügte Ware leisten.
5. Der Kunde hat beanstandete Ware auf eigene Kosten an SIGMA einzusenden, unter den in §8 Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichneten Voraussetzungen und die Entscheidung von SIGMA abzuwarten. Unter normalen Umständen kann er diese binnen 4 Wochen nach Eingang der beanstandeten Ware erwarten.
6. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und nicht übertragbar.

§10 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

1. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die ausdrücklich von der Geschäftsleitung von SIGMA als solche schriftlich bezeichnet wurden. Eine schriftliche Zusicherung einer Eigenschaft wird erst durch die Unterzeichnung der Geschäftsleitung gültig.
2. Ratschläge, Empfehlungen und Auskünfte etc. hinsichtlich Verwendbarkeit, Eigenschaften und sonstigen Merkmalen sind grundsätzlich unverbindlich.
3. Alle RoHS- und REACH-Informationen basieren auf Lieferanten- oder Herstellerangaben, die teilweise nur unverbindlich gegeben werden, und können von SIGMA deshalb nicht verbindlich zugesichert werden.



4. Erfüllt die Ware eine gem. § 10 Ziffer 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen, zugesicherte Eigenschaft nicht, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Nachbesserung, Erteilung einer Gutschrift oder Lieferung von Ware mit der zugesicherten Eigenschaft in gleichem Umfang. Das Wahlrecht steht SIGMA zu.
5. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfall SIGMA zur Schadensminderung die Nachbesserung zu gestatten. Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde, nach Verständigung mit SIGMA, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist SIGMA von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Kunde SIGMA nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei SIGMA sofort zu verständigen ist.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auf für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SIGMA.

§11 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden und Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss haftet SIGMA nur, soweit diese Haftung hiermit nicht in gesetzlich zulässiger Weise ausgeschlossen werden kann und in diesem Fall nur, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.
2. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne von Ziffer 1 gelten nur Angehörige der Geschäftsleitung von SIGMA, soweit für andere Erfüllungsgehilfen nicht zwingend gehaftet wird. Handelsvertreter und angestellte Handelsreisende sind nicht Erfüllungsgehilfen in diesem Sinne.
3. SIGMA haftet nicht für unmittelbaren Schaden, Folgeschaden und entgangenen Gewinn.
4. An jedem Schadensfall ist die Haftung für Sachschäden auf das Zweifache des Auftragswertes, maximal jedoch EURO 10.000,- begrenzt.
5. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
6. Die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von SIGMA ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen oder beschränkt.



§12 Abschließende Bestimmungen

1. Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung von SIGMA nicht übertragbar.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit weiterer Bestimmungen oder des Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht.
3. Die für die Geschäftsbeziehung zwischen SIGMA und dem Kunden erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von SIGMA nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, -befragung und -information gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Der Kunde ist mit der vorbezeichneten Nutzung seiner Daten ausdrücklich einverstanden, so er nicht schriftlich widerspricht.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellwerk bzw. unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SIGMA-ELEKTO GmbH, Dr.-Julius-Leber-Straße 15, 67433 Neustadt/Weinstraße, Deutschland. SIGMA ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

STAND: Oktober 2020